

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze: _____

Telefonnummer: _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze: _____

Telefonnummer: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird

PLZ / Ort: _____

Straße und Hausnummer: _____

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder
Wohnungsnummer): _____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ Datum Einzug
folgende Person/en _____ eingezogen.

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohnungseigentümers**